

Häufig gestellte Fragen

Wer ist beitragspflichtig?	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern, bei denen das Kind mit im Haushalt lebt (ggf. nur ein Elternteil) • Vollzeitpflegeeltern, denen ein Kinderfreibetrag gewährt oder Kindergeld gezahlt wird
Wann muss ich keinen Beitrag leisten?	<ul style="list-style-type: none"> • bei Erhalt von Sozialleistungen (Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld, Kinderzuschlag); bitte reichen Sie unbedingt den aktuellen Bescheid sowie jeden Änderungsbescheid ein! • Einstufung in der ersten Einkommensgruppe
Wann wird der Beitrag reduziert?	<ul style="list-style-type: none"> • Geschwisterkinder im selben Haushalt, die in einer OGS/ Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege betreut werden; diese Kinder sollten daher im Formular unbedingt mit angegeben werden!
Welches Einkommen muss ich angeben?	<ul style="list-style-type: none"> • gesamte positive Einkünfte eines Kalenderjahres: <ul style="list-style-type: none"> - bei Arbeitnehmern: Gesamtbrutto eines Kalenderjahres (einschließlich steuerfreier Einkünfte) - geringfügig Beschäftigte: Gesamteinkünfte eines Kalenderjahres - Selbstständige/ Gewerbetreibende/ Landwirte: die vom Finanzamt ermittelten positiven Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid (Negativeinkünfte bleiben unberücksichtigt!) - sonstige Einkünfte (z.B. Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Lohnersatzleistungen, Unterhaltsleistungen, Renten usw.) • Besonderheit bei Einkommensbeziehern mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge (z.B. Beamte, Soldaten, Richter): <ul style="list-style-type: none"> - dem Gesamtbrutto (nach Abzug der Werbungskosten und Kinderbetreuungskosten) sind 10 % hinzuzurechnen • Kindergeld und Pflegegeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt
Welche Beträge werden vom Einkommen abgezogen?	<ul style="list-style-type: none"> • Werbungskosten: <ul style="list-style-type: none"> - entweder: in Höhe der gültigen Pauschale - oder: durch Einkommensteuerbescheid <u>nachgewiesene</u> höhere Werbungskosten • Sockelbetrag Elterngeld (150 €/ 24 Monate Bezugsdauer bzw. 300 €/ 12 Monate Bezugsdauer) • Kinderfreibetrag ab dem dritten Kind • Kinderbetreuungskosten laut Einkommensteuerbescheid
Welche Beträge werden <u>nicht</u> vom Einkommen abgezogen?	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben aufgrund sozialer Verpflichtungen (z.B. Unterhaltszahlungen, steuerrechtliche Sonderausgaben) • sonstige steuerliche Freibeträge
Was passiert, wenn ich mich selbst falsch eingeschätzt habe?	<ul style="list-style-type: none"> • Haben Sie ein zu hohes Einkommen angegeben? <ul style="list-style-type: none"> - Bei der endgültigen Festsetzung werden Ihnen zu viel gezahlte Elternbeiträge erstattet. • Haben Sie ein zu geringes Einkommen angegeben? <ul style="list-style-type: none"> - Bei der endgültigen Festsetzung kommt es zu einem Nachzahlungsbetrag. • Die Verjährungsfrist für die Festsetzung der Elternbeiträge beträgt vier Jahre.